

17. Wahlperiode

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

**Grundrechtsschutz statt massenhafter Funkzellenabfrage (alt) Grundrechtsschutz
durch Beschränkung der Funkzellenabfrage auf das erforderliche Maß (neu)**

Drucksachen 17/0796, 17/0162-1 und 17/0162 – Zwischenbericht –

Senatsverwaltung für Justiz
und Verbraucherschutz
II C 1 – 4104/1/5
Telefon: 9013 - 3034

An das
Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung
- zur Kenntnisnahme -

über Grundrechtsschutz statt massenhafter Funkzellenabfrage (alt) Grundrechtsschutz durch Beschränkung der Funkzellenabfrage auf das erforderliche Maß (neu)
- Drucksachen Nr. 17/0796, 17/0162-1 und 17/0162 - Zwischenbericht -

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 7. März 2013 Folgendes beschlossen:

„Grundrechtsschutz durch Beschränkung der Funkzellenabfrage auf das erforderliche Maß

Die Funkzellenabfrage ist als eine Ermittlungsmethode zur Ergreifung von Tätern zum Beispiel bei gemeingefährlichen Straftaten wie Brandstiftungen notwendig.

Der Senat von Berlin wird aufgefordert, sich im Bundesrat dafür einzusetzen, im Interesse der Rechtssicherheit den Anwendungsbereich der Funkzellenabfrage in § 100g Strafprozessordnung (StPO) so festzulegen, dass sie der Verfolgung schwerer Straftaten entsprechend dem Katalog des § 100a Abs. 2 StPO dient.

Dabei ist auch in den Fällen eine allgemein zugängliche Information der Öffentlichkeit über Zeit und Ort einer Funkzellenanfrage zu gewährleisten, in denen nach § 101 Abs. 4 Satz 4 StPO eine Information der betroffenen Personen unterblieben ist, weil diese von der Maßnahme nur unerheblich betroffen wurden und anzunehmen ist, dass sie kein Interesse an einer individuellen Benachrichtigung haben. Zu prüfen ist, ob eine solche Veröffentlichung über in Berlin durchgeführte Funkzellenanfragen auf der Internetseite der zuständigen Senatsverwaltung erfolgen kann, sofern keine schutzwürdigen Belange Dritter oder ermittlungstaktische Belange betroffen sind. Zu prüfen ist, ob eine Opt-In-SMS-Information sinnvoll und umsetzbar ist, bei der Bürger durch eine SMS an eine behördliche Stelle den Wunsch dokumentieren können, per SMS über eine Erhebung ihrer Verkehrsdaten informiert zu werden.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird aufgefordert, die Staatsanwaltschaft durch eine Richtlinie anzuweisen, die Verhältnismäßigkeitsprüfung einer nicht individualisierten Funkzellenabfrage stärker zu strukturieren.

Die Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz wird ferner aufgefordert, dem Abgeordnetenhaus von Berlin jährlich bis zum 30. März über die Anzahl der beantragten und bewilligten Funkzellenabfragen sowie den Umfang der abgefragten Daten des Vorjahres zu berichten.“

Hierzu wird berichtet:

1. Zum Anwendungsbereich von Funkzellenabfragen

Hierzu liegt dem Bundesrat gegenwärtig der Entwurf des Freistaates Sachsen für ein Gesetz zur Neuregelung der nichtindividualisierten Verkehrsdatenerhebung (Bundesratsdrucksache 532/11) vor, der die Anlasstaten auf solche nach § 100a Absatz 2 StPO sowie zusätzlich auf Tatbestände mit einer Mindeststrafe von sechs Monaten Freiheitsstrafe beschränken will. Die zusätzliche Alternative hält der Senat neben dem Katalog nach § 100a Absatz 2 StPO ebenfalls für erforderlich, um schwere Gewaltdelikte, wie die gefährliche und die schwere Körperverletzung (§§ 224, 226 des Strafgesetzbuches), mit in den Anwendungsbereich einzubeziehen. Dem Sächsischen Staatsminister der Justiz und für Europa wurde eine diesbezügliche Unterstützung seines Gesetzentwurfes mitgeteilt.

2. Information über Funkzellenabfragen

Die Veröffentlichung von Funkzellenabfragen im Internet ist technisch möglich. Viele Personen wissen aber nicht, in welchen Funkzellen sie sich zu bestimmten Zeiten aufgehalten haben. Mögliche Betroffene können im Übrigen nicht ohne Weiteres erkennen, ob sie von der Funkzellenabfrage betroffen sind. Da die verschiedenen Anbieter von Telekommunikationsdienstleistungen derartige Informationen unterschiedlich lange speichern, können Betroffene selbst dann, wenn festgestellt wird, dass sie sich zum maßgeblichen Zeitpunkt in der betroffenen Funkzelle aufgehalten haben, nicht sicher wissen, ob die eigenen Daten zum Zeitpunkt der Abfrage noch gespeichert waren und den Strafverfolgungsorganen tatsächlich auch mitgeteilt worden sind. Der Informationswert einer Internetveröffentlichung ist individuell betrachtet somit für viele Personen gering. Etwaige Rückfragen bei Polizei oder Staatsanwaltschaft könnten aber den Grundrechtseingriff vertiefen, weil erst hierdurch ein personbezogener Bezug der Funkzellenabfrage hergestellt wird.

Eine Internetinformation kommt deshalb weniger als Ersatz für eine unterbliebene Benachrichtigung als eher für die Öffentlichkeit als Information darüber, in welchem Umfang Funkzellenabfragen stattgefunden haben, in Betracht. Hierfür ist jedoch ein bundeseinheitliches Vorgehen zweckmäßig. Die Frage, ob die allgemeine Veröffentlichung ein Anfechtungsrecht gegen die jeweilige Anordnung begründet, also hinsichtlich des Rechtsbehelfes einer individuellen Benachrichtigung gleichzustellen ist, kann gesetzlichen Änderungsbedarf nach sich ziehen. Es soll deshalb zunächst im Rahmen der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und –minister ein Meinungsbild hergestellt werden.

Für die vorgeschlagene SMS-Lösung müsste zunächst eine Software entwickelt werden. Der hierfür erforderliche finanzielle Aufwand kann nicht konkret beziffert werden. Offen ist, wie die Berechtigung für die jeweilige Handynummer bei der Registrierung nachgewiesen werden kann. Rechtlich problematisch ist es, dass die gegenwärtige Regelung in § 101 Abs. 4 StPO ein Absehen von einer individuellen schriftlichen Benachrichtigung gerade nur dann zulässt, wenn davon auszugehen ist, dass die Person kein Interesse an einer Benachrichtigung hat. Durch die Registrierung für eine SMS-Benachrichtigung bringt der Bürger sein Interesse jedoch gerade zum Ausdruck. Damit wäre in vielen Fällen eine verpflichtende Benachrichtigung erforderlich, die nach der gegenwärtigen Regelung schriftlich und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung erfolgen muss. Als problematisch wird weiterhin angesehen, dass eine SMS maximal 160 Zeichen enthalten kann. Probleme können sich ferner ergeben, wenn Handys an andere Personen übergeben werden bzw. Telefonnummern nach einem Anbieterwechsel durch Dritte genutzt werden. Zusätzlich hat der Generalstaatsanwalt darauf hingewiesen, dass die SMS-Mitteilungen kriminellen Kreisen individuell Informationen über die Häufigkeit ihrer Telekommunikationserfassung geben können.

3. Verhältnismäßigkeitsprüfung

Der Generalstaatsanwalt in Berlin hat im Rahmen seiner Fachaufsicht an die Staatsanwaltschaft und die Anwaltschaft für Funkzellenabfragen eine Handreichung gerichtet. Darin sind Prüfkriterien für Anträge auf entsprechende gerichtliche Beschlüsse dargelegt. Eine Dokumentationspflicht ist vorgesehen.

4. Statistische Angaben für das Abgeordnetenhaus

Im staatsanwaltlichen Datenerfassungssystem MESTA werden erst seit Mitte 2012 Verfahren gezählt, in denen positive Beschlüsse seitens des zuständigen Ermittlungsrichters gefasst wurden. Unzureichende Anträge werden in der Regel in der Praxis zurückgenommen oder nachgebessert. Für das gesamte Jahr 2012 kann aufgrund einer Auswertung von durch das Landeskriminalamt (LKA) übermittelten Auflistungen die Anzahl der abgefragten Funkzellen mitgeteilt werden. Diese beläuft sich auf 260 Funkzellen in 254 Strafverfahren.

Hinsichtlich des Umfangs der abgefragten Daten bei Funkzellenabfragen erarbeitet gegenwärtig das LKA eine Lösung, wie ab 2014 entsprechende Informationen mitgeteilt werden können.

Ein weiterer Bericht wird zum 31. März 2014 erstattet.

Berlin, den 14. Oktober 2013

Thomas Heilmann
Senator für Justiz
und Verbraucherschutz